

[REDACTED]

Betreff:

[REDACTED]

WG: Eilt! - Überbrückungshilfe, Entkonsolidierung von Schaustellerverbandanträgen im Rahmen der Schlussabrechnung

[REDACTED]

[REDACTED]

Wir sehen uns aber angesichts drohenden Ungemachs gezwungen, noch einmal und noch konkreter vorzutragen.

Wir erinnern noch einmal in aller Kürze:

Die meisten Schausteller haben die Anträge auf Überbrückungshilfe in den ersten Förderphasen – problemlos – als Einzelanträge stellen können. Mit der aufkommenden Verbundvermutung – bei einigen Schaustellern bereits zu Beginn der Förderprogramme, bei vielen aber erst Ende 2022 oder gar noch später – gingen die Diskussionen mit den Bewilligungsstellen los. In zahlreichen Fällen sind diese aber unserer Argumentation gefolgt, haben die anfängliche Verbundvermutung wieder fallen lassen – und die Anträge in der Folge einzeln beschieden.

Die durch Ihr Haus im Sommer 2023 erarbeitete „Schaustellerlösung“ sorgte in dieser Frage schließlich für Rechtssicherheit.

Diese Betriebe haben nun im Rahmen der Schlussabrechnung also völlig problemlos die Möglichkeit (natürlich immer vom Sonderfall der Ehegatten abgesehen), die Einzelanträge korrekterweise auch einzeln abrechnen lassen zu können.

Unsere Sorge betrifft nun die Schausteller, die – vollkommen gegen ihre und gegen unsere Überzeugung – Anträge im Verbund gestellt haben, weil sie von den Bewilligungsstellen – vor Einführung der „Schaustellerlösung“ und der damit verbundenen Rechtssicherheit – dazu regelrecht gezwungen wurden, denn die Auszahlung der notwendigen Hilfgelder wurde andernfalls völlig verweigert.

Auch auf diese Fälle machten wir in unserer gemeinsamen Videokonferenz mit Ihnen und Herrn Hohlweger Ende 2022 aufmerksam. Sie stellten in Aussicht, eine gangbare Lösung zu finden. Darauf haben wir und unsere Mitglieder uns verlassen!

Insofern ist es für uns durchaus eine neue – und sehr bittere, weil auch folgenreiche – Information, dass diese Anträge nun zwingend im Verbund abgerechnet werden müssen und – obwohl die Verbundvermutung unter Anwendung der von Ihnen erarbeiteten Vorgaben klar widerlegbar ist – keine Entkonsolidierung vorgenommen wird!

Ein eigenständiger Schaustellerbetrieb, der rechtlich (auch nach heutiger Ansicht und Maßgabe des BMWK) tatsächlich nie Teil eines Verbundes war, wird nun im Rahmen der Schlussabrechnung weiterhin als ein solcher behandelt, nur weil er sich in der Phase größter Rechtsunsicherheit dem Diktat der Bewilligungsstellen gebeugt hat.

Dies wird zu erheblichen finanziellen Problemen führen, weil z.B. Hygiene- und Digitalisierungsmaßnahmen für einen Verbund nur einmal gestellt werden durften – der Bedarf bei z.B. vier Einzelunternehmen war gerade in unseren Fällen häufig ein anderer.

Noch wichtiger: In diesen aus der Not heraus gestellten Verbundanträgen sind – aufgrund der familiären Verbindung – Personen mit ihren Betrieben inkludiert, die eigene Umsätze generieren konnten. Sie hätten deshalb auch für sich

nie einen Einzelantrag gestellt, wären auch gar nicht antragsberechtigt gewesen, mussten aber aufgrund ihres Verwandtschaftsgrades „mit ins Boot“, weil es sonst für den notleidenden Schausteller keinen Cent gegeben hätte. Wird dieser unter Zwang mit angegebene Umsatz nun auf den Verbund insgesamt angerechnet, verringert dies die Förderhöhe für die Betriebe, die aber auf die Hilfsgelder angewiesen sind, ganz erheblich.

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

die Schausteller haben unter den Corona-Maßnahmen in besonderer Weise gelitten. Für die Hilfsprogramme sind sie dankbar! Wir bitten Sie aber, es nun nicht „auf den letzten Metern“ zu solchen (existenzgefährdenden) Ungerechtigkeiten kommen zu lassen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen!

[REDACTED]



Gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) informieren wir Sie hiermit darüber, dass wir Ihre personenbezogenen Daten (E-Mail-Adresse, Name, Kontaktdaten) zum Zwecke der satzungsgemäßen Wahrung der Interessen unserer Mitglieder speichern. Unsere Prüf- und Löschintervalle betragen ein Jahr. Sofern Sie mit uns Kontakt aufgenommen haben, speichern bzw. verarbeiten wir die mit Ihrer E-Mail übermittelten Daten zur Beantwortung Ihrer E-Mail bzw. zur Bearbeitung Ihres Anliegens (Artikel 6 DSGVO). Die uns übermittelten Daten werden vorerst für die Dauer der Bearbeitung Ihres Anliegens gespeichert. Ihre Daten werden von uns nicht ohne Ihr ausdrückliches Einverständnis an Dritte weitergegeben. Sie haben jederzeit das Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO), Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), Löschung (Artikel 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO) und Widerspruch (Artikel 21 DSGVO) über die betreffenden personenbezogenen Daten. Auch wenn die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung erfolgt ist, besteht ein Widerrufsrecht, darüber hinaus besteht das Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde.

Verantwortlich gemäß Artikel 24 DSGVO:
Deutscher Schaustellerbund e.V.
Hauptgeschäftsführer Frank Hakeberg
Am Waldendamm 1 A
10117 Berlin
Tel.: 030/590099780
Fax: 030/590099787
E-Mail: mail@dsbev.de
Internet: www.dsbev.de